

## Auftrag zur Ausstellung einer Bankgarantie/Bankbürgschaft

(wenn per Telefax oder E-Mail gesandt: schriftliche Bestätigung folgt per Post)

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Firma/Name, Vorname     | Strasse/Nr. |
| _____                   | _____       |
| PLZ/Wohnort/Domizilland | Referenz    |
| _____                   | _____       |

(nachstehend: Auftraggeber)

Der Auftraggeber beauftragt die NEUE AARGAUER BANK AG (nachstehend *Bank*) zur Ausstellung einer Bankgarantie/Bankbürgschaft (nachstehend *Bankgarantie*) gemäss den nachstehenden Angaben:

|  |              |                                      |
|--|--------------|--------------------------------------|
| Währung und Betrag                               | Verfalldatum | <input type="checkbox"/> Unbefristet |
| _____  | _____        |                                      |
| Zugunsten von (nachstehend <i>Begünstigter</i> ) | _____        |                                      |
| _____  |              |                                      |

In der Garantie zu nennende Vertragspartei (wenn vom Auftraggeber verschieden)

Betreffend (Grundgeschäft)

|  |   |
|--|---|
| Qualifikation  |   |
| <input type="checkbox"/> Bankgarantie                              | <input type="checkbox"/> Solidarbürgschaft    |
| <input type="checkbox"/> Standby Letter of Credit nach ISP*        | <input type="checkbox"/> einfache Bürgschaft  |
| <input type="checkbox"/> Standby Letter of Credit nach ERA*        | <input type="checkbox"/> bestätigte Anweisung |
| <input type="checkbox"/> Garantie nach URDG*                       | <input type="checkbox"/> andere               |
| * in der jeweils bei Ausstellung der Bankgarantie gültigen Fassung |   |

|   |   |
|---|---|
| Text  |   |
| <input type="checkbox"/> gemäss beiliegendem Textmuster | <input type="checkbox"/> gemäss Text der Bank |

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Sicherungszweck                          | Sprache                              |
| <input type="checkbox"/> Anzahlung       | <input type="checkbox"/> Deutsch     |
| <input type="checkbox"/> Gewährleistung  | <input type="checkbox"/> Französisch |
| <input type="checkbox"/> Offerte         | <input type="checkbox"/> Italienisch |
| <input type="checkbox"/> Zahlungsausfall | <input type="checkbox"/> Englisch    |
| <input type="checkbox"/> Erfüllung       |                                      |
| <input type="checkbox"/> anderer:        |                                      |

|  |  |
|--|--|
| Die Bankgarantie ist zu senden an  |  |
| <input type="checkbox"/> Auftraggeber  | <input type="checkbox"/> andere _____ (s. Adresse) |
| <input type="checkbox"/> Begünstigten  | Adresse:   |
| <input type="checkbox"/> (ausländische) Bank, zur unverbindlichen Weiterleitung an Begünstigten (s. Adresse) |  |

|   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Auftrag an Drittbank, zur Ausstellung einer Bankgarantie gemäss obigen Angaben | Name und Adresse der Drittbank (offen lassen, wenn nicht vorgeschrieben) |
|---|--|

Bemerkungen (z. B. spez. Bedingungen, sonstige Informationen)

Belastungskonto

Auf den vorliegenden Garantieauftrag finden die *Bedingungen für die Ausstellung von Bankgarantien/Bankbürgschaften* und damit insbesondere auch die Bestimmungen betreffend Ablösungspflichten und Bar-Deckung oder andere Deckung Anwendung.

Ort/Datum Unterschrift des Auftraggebers

X

## Bedingungen für die Ausstellung von Bankgarantien/Bankbürgschaften

(nachstehend *Bankgarantie*)

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die NEUE AARGAUER BANK AG (nachstehend *Bank*) für sämtliche Verpflichtungen und Auslagen im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Ausstellung einer Bankgarantie (nachstehend *Garantieauftrag*) vollumfänglich schadlos zu halten, mithin der Bank die vom Begünstigten unter der Bankgarantie abgerufenen Beträge sowie sämtliche Auslagen und Kosten, die ihr insbesondere aus der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte entstehen, auf erstes Begehren zu ersetzen.

2. Bei der Inanspruchnahme einer Bankgarantie hat die Bank weder Unterschriften auf ihre Echtheit noch Erklärungen auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Sie überprüft nur, ob alle Erklärungen und Dokumente, die bei einer Inanspruchnahme einer Bankgarantie vorzulegen sind, ihrer äusseren Aufmachung nach den Bedingungen der Bankgarantie entsprechen.

3. Der Auftraggeber schuldet der Bank eine Kommission für die Geltungsdauer der Bankgarantie. Diese richtet sich nach den bei der Bank einsehbaren Standardkonditionen für Bankgarantien. Die definitive Höhe der Kommission wird von der Bank mit der Bestätigung der Auftragsausführung mitgeteilt. Sie kann von der Bank bei einer veränderten Risikoeinschätzung jederzeit angepasst werden.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Bankgarantie nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. – namentlich bei unbefristeten Bankgarantien – nach Erledigung des Grundgeschäftes bzw. auf Verlangen der Bank zurück gegeben wird oder dass die Bank in einer ihr genehmen Form Entlastung erhält. Bis dahin bleibt der Auftraggeber der Bank gegenüber haftbar und zur Bezahlung der Kommission verpflichtet.

Die Bank ist ermächtigt, das im Auftrag angegebene Konto zur Deckung ihrer gesamten Ansprüche im Zusammenhang mit dem Garantieauftrag zu belasten. Bei ungenügender Deckung kann die Bank auch jedes andere Konto des Auftraggebers bei der Bank belasten.

4. Die Bank behält sich vor, die Ausstellung einer Bankgarantie ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sodann hat die Bank das Recht, vor Ausstellung der Bankgarantie vom Auftrag zurückzutreten oder einen Antrag auf Verlängerung der Bankgarantie abzulehnen.

5. Die Bank ist bei Kündigung der die ausgestellte Garantie betreffenden Kreditlimite sowie im Fall von unbefristeten oder überjährigen Bankgarantien berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass sie innert 30 Kalendertagen (vorbehältlich anderer diesbezüglicher Regelungen im bestehenden Kreditvertrag) aus ihren laufenden Eventualengagements befreit wird (z. B. durch Ablösung).

Kann eine vollständige Befreiung der Bank nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehenden Frist erwirkt werden oder erweist sich die vollständige Befreiung zum Vorneherein als unmöglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesamten Gegenwert des ausstehenden Eventualengagements in entsprechender Währung und Höhe auf erstes Begehren der Bank unter Ausschluss von Einreden und Einwendungen auf die von ihr bezeichneten Konti (inklusive von ihr zu diesem Zweck eröffneten Konti) einzuzahlen oder andere der Bank genehme Deckung beizubringen. Mit der Einzahlung auf diesen Konti oder dem Übertrag anderer Deckung gelten die dadurch bewirkten Guthaben als der Bank vom Auftraggeber zur Sicherung des Rückgriffes aus den bestehenden Eventualengagements verpfändet.

6. Bei einer über eine Drittbank ausgestellten Bankgarantie nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass

- (i) die Bankgarantien im Ausland regelmässig dem entsprechenden ausländischen Recht unterstehen und eine Überprüfung der Berechtigung einer Inanspruchnahme nach ausländischem Landesrecht der Bank unmöglich ist;
- (ii) die Bank die ihr von der Drittbank in Rechnung gestellten Kommissionen dem Auftraggeber weiterbelasten wird und
- (iii) die Drittbank die Ausstellung einer Rückgarantie verlangen kann, deren Text sich in der Regel nach den Vorgaben der Drittbank richtet.

7. Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter der Bankgarantie ganz oder teilweise, mit allen Sicherheiten und Nebenrechten, an eine Drittpartei in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere für Zwecke der Verbriefung, Unterbeteiligungen oder Erlangung von Versicherungsschutz, zu übertragen und der Drittpartei alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bankgarantie zur Verfügung zu stellen.

8. Auf diesen Garantieauftrag finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

9. Als Erfüllungsort gilt der in der Adresse der Bank genannte Ort. Für Auftraggeber mit gegenwärtigem oder zukünftigem Sitz im Ausland gilt dieser Erfüllungsort auch als Betreibungsort (Spezialdomizil im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 des Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes).

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für den Auftraggeber für alle Verfahren, die aus der vorliegenden Vereinbarung resultieren, wird **Bugg** vereinbart. Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftraggeber bei jedem anderen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu belangen.